

Stenographisches Protokoll.

2. Sitzung der V. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 28. November 1962.

Inhalt :

1. Eröffnung durch Präsident Tesar (Seite 3).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 3).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 3).
4. Verhandlung :

Ersatzwahl in den Finanzkontrollausschuß (Abg. Laferl als Mitglied, Abg. Dipl. Ing. Robl als Ersatzmitglied) (Seite 4).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Hinterbrühl, politischer Bezirk Mödling, zum Markte. Berichterstatter Abg. Rohata (Seite 4); Abstimmung (Seite 6).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Tribuswinkel, politischer Bezirk Baden, zum Markte. Berichterstatter Abg. Jirovetz (Seite 6); Abstimmung (Seite 6).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des unteren Püttentales abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Dr. Litschauer (Seite 7); Abstimmung (Seite 8).

PRÄSIDENT TESAR (um 14 Uhr 1 Minute): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet gegeben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Herr Landesrat Waltner und Herr Abg. Fuchs.

Ich beehre mich, dem Hohen Hause gemäß § 3 des Wiederverlautbarungsgesetzes mitzuteilen, daß die Landesregierung die Dienstpragmatik der Landesbeamten — DPL. — im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich unter Nr. 2151/1962 wiederverlautbart hat.

Wie bereits angekündigt, stelle ich die im Kommunalausschuß — Zahlen 415, 417 — und im Verfassungsausschuß — Zahl 414 — am 27. November 1962 verabschiedeten Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Die dazugehörigen Anträge liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf. (Nach einer Pause) Kein Einwendung.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Landesplanung (Landes-Raumplanungsgesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1963.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1961, LGBl. Nr. 464, betreffend die vorläufige Regelung des Verfahrens für die öffentlichen Abgaben der Länder und Gemeinden.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabebehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (niederösterreichische Abgabenordnung — nÖ. AO).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung des nÖ. Gemeindeärztegesetzes 1960 — GAG. 1960, LGBl. Nr. 197/1960.

PRÄSIDENT TESAR (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Wir haben eine Ersatzwahl in den Finanzkontrollausschuß des Landes, im Sinne des Artikels 46 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137/1930, vorzunehmen.

Die Fraktion der niederösterreichischen Landtagsabgeordneten der ÖVP hat mit Schreiben vom 23. November 1962 für diese Ersatzwahl an Stelle des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Emmerich Hirman Landtagsabgeordneten Hermann Laferl als Mitglied, und an Stelle des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Josef Robl als Ersatzmann in Vorschlag gebracht.

Wir gelangen zur Ersatzwahl. Ich bitte, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben. Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums

und unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit. (*Unterbrechung der Sitzung um 14 Uhr 5 Minuten*).

(*Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 8 Minuten*): Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 52 Stimmzettel, davon war einer ungültig. Mit den abgegebenen 51 gültigen Stimmen wurden in den Finanzkontrollausschuß des Landes Landtagsabgeordneter Hermann Laferl als Mitglied und Landtagsabgeordneter Dipl.-Ing. Josef Robl als Ersatzmann gewählt.

Wir fahren in der Beratung der Tagesordnung weiter. Ich ersuche Herrn Abg. Rohata, die Verhandlung zur Zahl 415 einzuleiten.

Berichterstatte ABG. ROHATA: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Hinterbrühl, politischer Bezirk Mödling, zum Markte, zu berichten.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hinterbrühl hat am 18. Mai 1961 einstimmig beschlossen, um Erhebung der Ortsgemeinde zur Marktgemeinde und Verleihung eines Marktwappens anzusuchen.

Die älteste geschichtliche Vergangenheit der Hinterbrühl ist nicht ganz klarzustellen, da in den Nennungen bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht unterschieden wird zwischen „Vorder-“ und „Hinter-Brühl“. Doch scheint die spätere Hinterbrühl das früher in Anbau und Siedlung genommene und bedeutendere Gebiet zu sein. „Vorder-Brühl“ war stets ein Zugehör zur alten Burg und Herrschaft Mödling. Der Name „Brühl“ stammt vermutlich aus dem Keltischen und bedeutet „lockerer Au- und Buschwald“, im späteren Sinn auch „Tiergarten“, im Zusammenhang mit einem bedeutenden Adelssitz!; es heißt richtig „der Pruel“ (Priel).

Die früheste Nennung stammt aus dem Jahre 1182/85, als ein „Gerungus des Prüle“ als Zeuge in einer Urkunde Herzog Heinrichs v. Mödling aufscheint; kurz darauf (ca. 1196) tritt ein „Chunraden de Pruhle“ in einer Urkunde Bischof Wolfgers von Passau auf (FRA, 11, S. 12 u. 30). Die nächsten Nennungen (1216, bzw. ca. 1270) beziehen sich auf Weingartenbesitz des Klosters Heiligenkreuz (ebd. S. 50 u. 175); ebenso wird der Zehent in Pruel genannt. Auch das deutet eher auf das Gebiet der späteren Hinterbrühl.

Im 14. Jahrhundert ist die Rede von Weingärten „zu Mödling in dem Pruel“, 1416 heißt es „zu Mödling im Pruel, im nidern und obern Gereut“; 1437 endlich werden 4 Höfe,

„gelegten in dem Prüle an dem Kühberg“, genannt.

Die „Hinter-Priel“ gehört zur Herrschaft Liechtenstein, diese hat dort 24 behaute Güter; dazu kommt noch 1 Mühle; ferner hat das Stift Heiligenkreuz 4 und das Vizedomanit in Wien 1 Untertan. Die 4 Untertanen des Klosters Heiligenkreuz in der Hinterbrühl sind erst 1538 im Tauschweg von den Schotten erworben worden; es sind zweifellos die schon 1437 genannten 4 Höfe. Die eiste sichere Nennung von „Hinter-Priel“ findet sich in einem Grundbuch von Heiligenkreuz von 1561 (Stiftsarchiv Heiligenkreuz).

Aus Aufzeichnungen der Gemeinde geht hervor, daß mindestens zu Anfang des 18. Jahrhunderts ein altes Gemeindegel im Gebrauch war; der Abdruck des Siegelstempels liegt im nö. Landesarchiv auf. Er zeigt die Halbfigur des Hl. Veit im Kessel und die Umschrift „Gemein Hindtern Priell“. Eine dem hl. Veit geweihte Kapelle ist bereits für das 17. Jahrhundert nachgewiesen; 1783 wurde Hinterbrühl selbständige Pfarre, 1830/34 wurde die heutige Kirche errichtet.

Das Hauser- und Bevölkerungswachstum zeigt sich in folgenden Zahlen: 1795: 45 Häuser, 1869 bereits 150 Häuser, 817 Einwohner, 1961: 513 Häuser, 2750 Einwohner. Zusammenfassend läßt sich sagen: wenn auch die historische Bedeutung des Ortes Hinterbrühl keineswegs so groß ist, um von hier aus allein eine Markterhebung zu rechtfertigen, so darf doch gesagt werden, daß sich schon zu Ende des 17. Jahrhunderts eine starke Dorfgeineinde zeigt. Der große wirtschaftliche Aufschwung setzt Mitte des 19. Jahrhunderts ein.

Wenn auch ein Großteil der Bevölkerung beruflich mit Wien verbunden ist, so hat doch eine beachtliche Anzahl von gewerblichen Betrieben den Sitz in Hinterbrühl.

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung geht auch ein kultureller Aufschwung Hand in Hand. Außer dem SOS-Kinderdorf befinden sich in Hinterbrühl 3 Internate, von denen eines eine angegliederte Volksschule hat. Eine öffentliche Volksschule und eine nach inodainen Grundsätzen neu errichtete Hauptschule für Knaben und Mädchen sorgen für eine ausgezeichnete schulmäßige Bildung der Kinder. In einem geräumigen Kindergarten werden die Kleinsten nicht nur frühzeitig zum Gemeinschaftsleben erzogen, sondern es wird ihnen auch Gelegenheit zum Mittagessen und zur anschließenden Ruhestunde geboten.

Für
völker
nach
größ
befin
halb
Geme
Stätte
Persö
ponist

Im
und
Franz
sich u
dient
heutig
Darüb
breche
schaft
war
Durch
Ehren
Hinter
Denkr

Hin
Volks
weil s
wo sie
Darun
2750
Häuse
rege E

Die
denven
als Si
begehr
holung
Namer
Waldm
Strauß
bunde

Bis
in Hot
zimme
die Kr
Teil hi
der in
den, di
denzim
gelten,
tigung

Auße
matisch
Vorteil
den Kr
Interva
hinaus
viel Int
größter

ühberg", ge-

Herrschaft
24 behaute
ühle; ferner
nd das Vize-
Die 4 Unter-
euz in der
Tauschweg
den; es sind
nten 4 Höfe.
on „Hinter-
ndbuch von
archiv Heili-

meinde geht
fang des 18.
desiegel im
s Siegelstem-
auf. Er zeigt
Kessel und
tern Priell".
ipelle ist be-
achgewiesen;
ndige Pfarre,
che errichtet.

ngswachstum
1795: 45 Häu-
7 Einwohner,
hner. Zusam-
enn auch die
s Hinterbrühl
von hier aus
rechtfertigen,
aß sich schon
s eine starke
se wirtschaft-
des 19. Jahr-

Bevölkerung
r ist, so hat
von gewerb-
Hinterbrühl.

ischwung geht
ung Hand in
dorf befinden
te, von denen
ksschule hat.
nd eine nach-
richtete Haupt-
ien sorgen für
ge Bildung der
Kindergarten
nur frühzeitig
en, sondern es
. zum Mittag-
n Ruhestunde

Für den römisch-katholischen Teil der Bevölkerung wurde vor kurzem die Pfarrkirche nach den Plänen Prof. Boltenssterns vergrößert. Der idyllisch gelegene Ortsfriedhof befindet sich im Westen der Ortschaft oberhalb des verbauten Gebietes. In einer vom Gemeinderat zum Ehrengrab erhobenen Stätte ruht, neben anderen bedeutenden Persönlichkeiten, der 1914 verstorbene Komponist Prof. Richard Heuberger.

Im Ortsfriedhof liegt der letzte Dorfrichter und erste Bürgermeister von Hinterbrühl, Franz Ritter von Grutsch, begraben. Er hat sich um die Entwicklung des Ortes sehr verdient gemacht und den Grundstein zur heutigen Fieindenverkehrsgemeinde gelegt. Darüber hinaus ist er durch seine bahnbrechende Idee zur Errichtung landwirtschaftlicher Schulen bekannt geworden; er war Gründer des Francisco-Josephinums. Durch Erhebung dieser Ruhestätte zum Ehrengrab will der Gemeinderat diesem um Hinterbrühl verdienten Mann ein bleibendes Denkmal setzen.

Hinterbrühl verzeichnete bei der letzten Volkszählung eine scheinbare Abwanderung, weil sich ein Teil der Einwohner in Wien, wo sie ebenfalls gemeldet sind, zählen ließ. Darum beträgt der derzeitige Stand nur 2750 Einwohner. Augenblicklich stehen 513 Häuser, doch wird diese Zahl durch eine rege Bautätigkeit ständig erhöht.

Die Gemeinde Hinterbrühl ist auch Fremdenverkehrsgemeinde. Bald nach Ersterung als Siedlungsgebiet wurde Hinterbrühl zur begehrten Sommerfrische und beliebten Erholungsstätte vieler Wiener Persönlichkeiten. Namen wie Beethoven, Schubert, Ferdinand Waldmüller, Joseph Lanner und Johann Strauß sind mit dem Orte aufs engste verbunden.

Bis zum Jahre 1938 standen bei Privaten, in Hotels und Pensionen rund 600 Fremdenzimmer zur Verfügung. Leider ging durch die Kriegs- und Nachkriegszeit der größte Teil hievon verloren. Es ist aber schon wieder in hohem Maße das Bestreben vorhanden, die Zahl der zurzeit vorhandenen Fremdenzimmer zu vermehren. Zum Beweis möge gelten, daß im Jahre 1958 über 28.000 Nächtigungen von Fremden gezählt wurden.

Außer der landschaftlich schönen und klimatisch gesunden Lage hat Hinterbrühl den Vorteil, von der Bundeshauptstadt aus durch den Kraftwagendienst der KÖB in kürzesten Intervallen leicht erreichbar zu sein. Darüber hinaus bietet dieser Ort für den Fremden viel Interessantes. Die Seegrotte mit Europas größtem unterirdischen See ist auch im Aus-

land bestens bekannt und zählt jährlich bis zu hunderttausend Besucher. Weltbekannt ist auch das neuerrichtete SOS-Kinderdorf mit seinen 30 Häusern, die derzeit von insgesamt 26 Müttern und 230 Kindern bewohnt werden. Von vielen historischen Stätten sei besonders die Höldrichsmühle als ältestes Haus in Hinterbrühl hervorgehoben. In ihren Mauern schuf Franz Schubert nach der Überlieferung einige seiner unvergesslichen Lieder. Heute steht die Höldrichsmühle, die durch Kampfhandlungen im letzten Krieg stark gelitten hat und in altem Stil wiederaufgebaut wurde, an der Spitze der moderiiert eingerichteten Fremdenverkehrsbetriebe und ist durch eine gut geführte Küche im In- und Ausland bekannt.

Die Erhebung der Ortsgemeinde Hinterbrühl zur Marktgemeinde ist daher berechtigt und die Verleihung der Berechtigung zur Führung eines Marktwappens und eines Wappensiegels gegeben. Es ist bereits vorgebildet in dem mindestens seit Anfang des 18. Jahrhunderts im Gebrauch stehenden und soll sich daran anschließen. Die offizielle Beschreibung dieses neuen Marktwappens hat zu lauten: „In einem von Gold über Rot geteilten Schild im unteren Feld ein silberner, auf schwarzen Hölzern stehender und von roten Flammen umzüngelter Kessel, aus dem, in das obere Feld hineinragend, eine jugendliche, männliche, nackte und weißgeschürzte Gestalt mit gekreuzten Armen und Nimbus wächst, begleitet von den schwarzen Buchstaben S und V“. Die Flaggenfarben sind „Gold-Rot“.

Im Hinblick auf diese Bedeutung der Ortsgemeinde Hinterbrühl wurde von keiner Seite gegen die Erhebung zum Markte ein Einwand erhoben. Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat die Markterhebung befürwortet, das nö. Landesarchiv hat dagegen nichts einzuwenden.

Ich habe daher namens des Kommunal-ausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Erhebung der Ortsgemeinde Hinterbrühl im politischen Bezirk Mödling zum Markte wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBI. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

mung. (Nach Abstimmung): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Jirovetz, die Verhandlung zur Zahl 417 einzuleiten.

Berichterstatte ABG. JIROVETZ: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Tribuswinkel, politischer Bezirk Baden, zum Markt zu berichten.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tribuswinkel hat am 26. April 1962 einstimmig beschlossen, um Erhebung der Ortsgemeinde zum Marktgemeinde und Verleihung eines Marktwappens anzusuchen.

Vorn historischen Standpunkte ist seitens des n. kandesarchives gegen eine Erhebung der Ortsgemeinde Tribuswinkel zum Markt nichts einzuwenden. Der Ort, der bereits 1150 als „Tribaneswinchele“ (Mon. Boica 2912, S. 322) erstmalig erwähnt wird, ist auf Grund seiner Namensform — Zusammensetzung mit dem slawischen Personennamen „Treban“ — ohne Zweifel noch wesentlich älter. Er war während des Hochmittelalters der Sitz eines bedeutenden landesfürstlichen Ministerialengeschlechtes.

Die Herrschaft spielte auch im späteren Mittelalter und in der frühen Neuzeit eine große Rolle und war in der Hand bedeutender Geschlechter (Herren von Winden, Herren von Starhemberg). Die Pfarre wurde 1365 vom Herrschaftsbesitzer Wolfgang von Winden errichtet. Auch die wirtschaftliche Bedeutung des Ortes seit dem 19. Jahrhundert rechtfertigt die Erhebung zum Markt. Der Einwand, daß wegen der Nähe der Städte Baden und Traiskirchen eine markt- und wirtschaftliche Weiterentwicklung wohl sehr erschwert werden würde, ist kaum stichhältig, da die gesamten Orte im Süden von Wien bis Wiener Neustadt schon seit fast einem Jahrhundert kaum mehr als „Dörfer“ (also bauerliche Ansiedlungen) bezeichnet werden können, sondern eher einen halbstädtischen Charakter zeigen. Außerdem ist heute die Erhebung eines Ortes zum „Markt“ kaum mit einer wirklichen Marktfunktion verbunden, sondern eher eine reine „Rangerhöhung“.

Die Gemeinde Tribuswinkel hat die Einwohnerzahl von 2000 fast erreicht. Es wurden bei der letzten Volkszählung im Jahre 1961 1914 Einwohner gezählt; diese Zahl hat sich seither durch Zuzüge ständig erhöht. Bei dieser Einwohnerzahl wurden jedoch die Insassen des Kindererholungsheimes „Schloß Tribuswinkel“ nicht mitgezählt, welches wäh-

rend des ganzen Jahres mit durchschnittlich 150 Personen belegt ist. In diesem Heim befinden sich sehr oft ausländische Kinder, wie z. B. Jugoslawen, Deutsche, Engländer, Dänen und Italiener.

In Tribuswinkel sind in den letzten Jahren mehrere Industriebetriebe entstanden und werden voraussichtlich heuer bzw. im nächsten Frühjahr wieder 4 Großbetriebe erbaut. In Tribuswinkel bestehen derzeit 18 Betriebe wie Josefsthaller Mech. Weberei, Treff-Koffer-Fabrik, Osterr. De Jong KG., Steinwerk Tribuswinkel usw. sowie 57 Gewerbebetriebe.

Durch die Schaffung von immer neuen Arbeitsplätzen ist auch die Nachfrage von Auswärtigen nach Wohnungen sehr groß, und es wurde daher mit dem Bau eines Großwohnhauses in Tribuswinkel (41 Wohnungen) begonnen. Die Ortschaft selbst wird durch die rege Bautätigkeit ständig vergrößert.

Weiters sind im Ortsgebiet selbst fast alle Straßen asphaltiert und es führen durch das Gemeindegebiet Tribuswinkel die Autobahn Süd und 2 Bundesstraßen. Eine davon ist der Autobahnzubringer von Baden, die Zu- und Abfahrt der Autobahn befindet sich auf Genicindegebiet.

Tribuswinkel ist eine eigene Pfarre, hat ein Postamt, eine Volksschule, einen Landes-Kindergarten und Bahnanschluß durch die Wiener Lokalbahn.

Im Hinblick auf die Bedeutung von Tribuswinkel wurde von keiner der befragten Behörden gegen die Erhebung der Ortsgemeinde Tribuswinkel zum Markt ein Einwand erhoben. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat die Markterhebung befürwortet.

Ich beehre mich, namens des Kommunalausschusses an das Hohe Haus folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Erhebung der Ortsgemeinde Tribuswinkel im politischen Bezirk Baden zum Markte wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBI. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Litschauer, die Verhandlung zu Zahl 414 einzuleiten.

Bericht
Hohes H
sungsau:
desregier
mit dem
Wasserlei
Errichtun
leitung f
Pittentale

Im Dez
meinden
und Wart
teres Pitt
beantragt
stein und
Verband.
den wurd
am 6. Ma
verbandes
beschloß
glieder z
periode
Diese Än
setzlichen
amt II/5
gesetzes
24/52, in

Das Ge
leitungsve
tung und
für einig
tales vom
1952, wir

1. § 1 A

„Die G
lingkirche
werden z
einer gen
sorgung
res Pitten
genannt
Rechtspen
Pitten.“

2. § 4 A

„Die V
von den
meinden
Mitgliede
satzmann
des Mitgl
während
im Falle
Gemeinde
Ersatzma
scheidens
Obmann.

schnittlich
Heini be-
Kinder, wie
änder, Da

ten Jahren
nden und
7. im näch-
ebe erbaut.
18 Betriebe
reff-Koffer-
nwerk Tri-
betriebe.
r neun Ar-
ge von Aus-
groß, und es
Großwohn-
nungen) be-
l durch die
ßert.

ost fast alle
n durch das
e Autobahn
e davon ist
ien, die Zu-
det sich auf

Pfarre, hat
inen Landes-
ß durch die

g von Tribus-
efragten Be-
der Ortsge-
rkt ein Ein-
tmannschaft
befürwortet.

, Kommunal-
as folgenden

schließen:

einde Tribus-
Baden zum
Gesetzes vom
genehmigt.

l beauftragt,
Landtagsbe-
veranlassen."

nten, die Ab-

Wort ist nie-
zur Abstim-
A n g e n o m -

Dr. Litschauer,
einzuleiten.

Berichterstatte ABG. DR. LITSCHAUER:
Hohes Haus! Ich habe namens des Verfas-
sungsausschusses über die Vorlage der Lan-
desregierung, betreffend den Gesetzentwurf,
mit dem das Gesetz über die Bildung eines
Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der
Errichtung und des Betriebes einer Wasser-
leitung für einige Gemeinden des Unteren
Pittentales abgeändert wird, zu berichten.

Im Dezember 1951 schlossen sich die Ge-
meinden Pitten, Sautern, Scheiblingkirchen
und Warth zum Wasserleitungsverband „Un-
teres Pittental" zusammen. Im Februar 1958
beantragten auch die Gemeinden Seeben-
stein und Schiltern ihre Aufnahme in diesen
Verband. Dem Antrage der beiden Gemein-
den wurde schon in der Vollversammlung
am 6 Mai 1961 seitens des Wasserleitungs-
verbandes Rechnung getragen. Gleichzeitig
beschloß man, den Vorstand von 5 auf 7 Mit-
glieder zu erweitern und die Funktions-
periode von 3 auf 5 Jahre zu verlängern.
Diese Änderungen bedürfen noch einer ge-
setzlichen Veranherung, weshalb das Landes-
amt II/5 folgende Novellierung des Landes-
gesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl. Nr.
24/52, in Vorschlag bringt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Bildung eines Wasser-
leitungsverbandes zum Zwecke der Errich-
tung und des Betriebes einer Wasserleitung
für einige Gemeinden des Unteren Pitten-
tales vom 21. Dezember 1951, LGBl. Nr. 24/
1952, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Gemeinden Pitten, Sautern, Scheib-
lingkirchen, Schiltern, Seebenstein und Warth
werden zur Errichtung und zum Betrieb
einer gemeinsamen öffentlichen Wasserver-
sorgung zum „Wasserleitungsverband Unte-
ries Pittental" — im folgenden „Verband"
genannt — zusammengeschlossen. Er hat
Rechtspeisönlichkeit und seinen Sitz in
Fitten.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Vollversammlung besteht aus den
von den Gemeinderäten der Verbandsge-
meinden aus ihrer Mitte zu bestellenden
Mitgliedern Für jedes Mitglied ist ein Er-
satzmann zu bestellen, welcher an die Stelle
des Mitgliedes tritt, und zwar vorübergehend
während dessen Verhinderung und dauernd
im Falle des Ausscheidens desselben aus der
Gemeindevertretung. Die Einberufung des
Ersatzmannes im Falle des dauernden Aus-
scheidens eines Mitgliedes erfolgt durch den
Obmann. Die Mitglieder (Ersatzmänner)

werden auf die Dauer der Wahlperiode des
Gemeinderates bestellt; jedenfalls aber blei-
ben sie bis zum Zusammentritt der neube-
stellten Vollversammlung im Amte. Die Be-
stellung der von jeder Verbandsgemeinde als
Mitglieder und Ersatzmänner zu entsenden-
den Gemeinderäte erfolgt sinngemäß nach
den Bestimmungen der nö. Gemeindevahl-
ordnung über die Wahl der geschäftsführen-
den Gemeinderäte. Ist die Liste der von
einer Gemeinde entsendeten Mitglieder und
Ersatzmänner erschöpft, so sind von dem
betreffenden Gemeinderat nach den gleichen
Bestimmungen für die restliche Amtsperiode
der Mitglieder (Ersatzmänner) der Vollver-
sammlung Ersatzwahlen durchzuführen. Mit-
glieder und Ersatzmänner der Vollversamm-
lung können in sinngemäßer Anwendung der
diesbezüglichen Bestimmungen der nö. Ge-
meindeordnung auch vor Ablauf ihrer Funk-
tionsperiode ausscheiden. Sie können jeder-
zeit auch von dem Gemeinderat, der sie ent-
sendet hat, wieder abberufen werden.“

3. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern,
und zwar dem Obmann, dem ersten und
zweiten Obmannstellvertreter und vier wei-
teren Mitgliedern. Sie werden von der Voll-
versammlung gewählt (§ 5 lit. a). Die Wahl
erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3 nach den
für die Wahl des Bürgermeisters geltenden
Vorschriften der nö. Gemeindevahlordnung.
Dasselbe gilt hinsichtlich von Ersatzwahlen,
wenn Vorstandsmitglieder ihr Amt zurück-
legen oder als Mitglieder der Vollversamm-
lung ausscheiden. Die Bestimmungen des § 4
Abs. 2 gelten sinngemäß auch für den Vor-
stand. In diesem Falle sind Ersatzwahlen in
den Vorstand erst durchzuführen, wenn der
neugewählte Gemeinderat neue Mitglieder
in die Vollversammlung entsendet hat.“

4. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit
von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.
Sind bei einer Sitzung weniger als 4 Mit-
glieder erschienen, so kann über die gleichen
Beratungsgegenstände eine neuerliche Sit-
zung angeordnet werden, die innerhalb von
2 Wochen nach der 1. Sitzung stattzufinden
hat. Die 2. Sitzung ist ohne Rücksicht auf
die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
Dieser Umstand ist im Einberufungsschrei-
ben zur 2. Sitzung ausdrücklich anzuführen.“

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kund-
machung nächstfolgenden Monatsersten in
Kraft.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und unterbreite ich namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 28. November 1962), betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Püttentales, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten um Abstimmung.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden sogleich nach Plenum folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen im Herrensaal abhalten: Der Gemeinsame Bau- und Verfassungsausschuß, der Finanzausschuß und der Gemeinsame Gesundheits- und Kommunalausschuß.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 14 Uhr 30 Minuten.)